



# **Erläuterung der rechtlichen Grundlagen zur Wertstofftonne vor dem Hintergrund des VerpackG**

**Im Auftrag der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebe Landau AöR  
Rechtsanwalt Linus Viezens**

# Übersicht

- I. Einführung**
- II. Politische Entwicklung**
- III. Rechtliche Rahmenbedingungen**
- IV. Modelle der Ausgestaltung**
- V. Alternativen zur gemeinsamen Wertstofftonne**
- VI. Kostentragung**

# I. Einführung (1)

- Fragen:
  - Wohin mit der Quietsche-Ente?
  - Was ist gelb? Was ist grau?

## I. Einführung (2)

- Zuständigkeiten:
  - Privates Duales System: Verkaufsverpackungen aus verschiedenen Materialien:
    - Leichtverpackungen (gelb)
    - Pappe, Papier, Kartonagen
    - Glas
  - Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:
    - Restabfall (grau)
    - Bioabfall
    - etc.
    - sog. stoffgleiche Nichtverpackungen

## I. Einführung (3)

- Erfassung von Leichtverpackungen normalerweise durch die Systembetreiber mit gelbem Sack / gelber Tonne
- Wertstofftonne: Gemeinsame Erfassung von Leichtverpackungen (kein Glas, kein PPK) mit stoffgleichen Nichtverpackungen
- Aktuell haben etwa 12 Mio. Bürger Anschluss an einheitliche Wertstofftonnen
- Wertstofftonne kann nur in Kooperation mit den Systembetreibern vereinbart werden
- Einheitlichkeit der Wertstoffe führt zur Zielsetzung einheitliche Wertstofffassung

## II. Politische Entwicklung (1)

- Aktuelle rechtliche Grundlage: Verpackungsverordnung; darin keine Festlegung zur einheitlichen Wertstofftonne
- Im Gesetzgebungsverfahren umstritten, ob Kooperationsmodell gewählt werden soll
- Kooperationsmodell war politischer Wille des Bundesministeriums für Umwelt und Bauen; Kommunalverbände waren dagegen
- Kooperationsmodell im Verpackungsgesetz angesprochen aber nicht generell umgesetzt

## II. Politische Entwicklung (2)

- Reaktionen
  - öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zwar Ansprechpartner für Bürger, aber nicht „zuständig“ (Beispiele: Beschwerde über fehlende Entleerung, Riss von Säcken etc.)
  - Sorge vor „Mithaftung“ der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
  - Frage nach Steuerungsmöglichkeiten
  - Sorge der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei gemeinsamer Erfassung Entsorgung der Systembetreiber mitzufinanzieren

## III. Rechtliche Rahmenbedingungen (1)

### 1. Abstimmungsvereinbarung

- Die Sammlung nach § 14 Abs. 1 ist auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen.
- Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei besonders zu berücksichtigen. (§ 22 Abs. 1 Satz 3).
- Rahmenvorgabe – als eng begrenzte Ausnahme zum grundsätzlich geltenden Kooperationsprinzip – räumt öRE hoheitliche Steuerungsmöglichkeiten ein.
- Vorfrage: gemeinsame Wertstofftonne ja oder nein.



## III. Rechtliche Rahmenbedingungen (2)

### 2. Kooperation bei gemeinsamer Wertstofftonne

- Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann mit den Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden. Die Einzelheiten der Durchführung der einheitlichen Wertstoffsammlung können der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme im Rahmen ihrer jeweiligen Entsorgungsverantwortung näher ausgestalten (§ 22 Abs. 5 VerpackG)

## IV. Modelle der Ausgestaltung

- Vereinbarung gemeinsame Wertstofftonne, die durch die Systembetreiber bewirtschaftet wird („grau in gelb“)
- Alternative: Gebietsteilungsmodell (Anteil öRE < 20 %)
- Zu treffende Verabredungen bei Wertstofftonne:
  - Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt, sowie
  - Häufigkeit und Zeitraum der Behälterleerung
- Gemeinsame Wertstofftonne bedeutet auch: Zusätzliche Tonne auf dem Grundstück

## V. Alternativen zur gemeinsamen Wertstofftonne

- § 14 Abs. 1 KrWG: getrennte Erfassung erforderlich:  
„Zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“
- Welche anderen Wege gibt es mit § 14 KrWG umzugehen?
  - Berücksichtigung intelligente Fehlwürfe
  - Wertstoffhöfe als Bringsysteme
  - Eigenes Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

## VI. Kostentragung bei gemeinsamer Wertstofftonne (1)

- Systembetreiber: Verpackungsabfälle
- Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger: stoffgleiche Nichtverpackungen
- Wie wird der Anteil der stoffgleichen Nichtverpackungen ermittelt? (Quote)
- Problem Störstoffe:
  - Abfälle, die nicht keine Wertstoffe sind
  - Wer trägt die Kosten für die Entsorgung der Fehlwürfe?
- Übrigens: Tonne erhöht die Fehlwurfquote (sowohl Restabfall als auch intelligente Fehlwürfe)

## VI. Kostentragung bei gemeinsamer Wertstofftonne (2)

- Anteil öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger muss durch Abfallgebühren finanziert werden
  - Berücksichtigung in der Kalkulation
  - Kalkulation im Rahmen der Gebühr für die Restabfallgefäße

**Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)

Web: [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)